



---

**Sachstand**

---

**Die Fehmarnbeltquerung im Verkehrsplanungsbeschleunigungsgesetz**

**Die Fehmarnbeltquerung im Verkehrsplanungsbeschleunigungsgesetz**

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 152/18  
Abschluss der Arbeit: 28. November 2018  
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## 1. Einleitung

Der vorliegende Sachstand geht der Frage nach, welche verwaltungsprozessuale Bedeutung der Nennung der sog. Fehmarnbeltquerung im Anhang des **Bundesfernstraßengesetzes (FStrG)**<sup>1</sup> in der Fassung des vom Deutschen Bundestag beschlossenen **Gesetzes zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich (Planungsbeschleunigungsgesetz)**<sup>2</sup> zukommt. Der Bundesrat hat dem Gesetz zugestimmt.<sup>3</sup>

Mit Staatsvertrag vom 3. September 2008 sind die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich Dänemark übereingekommen, dass das Königreich Dänemark eine nutzerfinanzierte feste Querung über den Fehmarnbelt (Feste Fehmarnbeltquerung) als kombinierte Schienen- und Straßenverkehrsverbindung errichten und betreiben wird. Dieses Infrastrukturvorhaben über den 20 km breiten Fehmarnbelt soll aus einer zweigleisigen elektrifizierten Eisenbahnstrecke und einer vierstreifigen Straßenverbindung bestehen und Puttgarden auf der Insel Fehmarn in Deutschland mit Rødby auf der Insel Lolland in Dänemark verbinden.<sup>4</sup>

## 2. Hintergründe zum Planungsbeschleunigungsgesetz (PBG)

Mit dem Planungsbeschleunigungsgesetz (PBG) verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, die Verfahren für die Planung und Genehmigung von bestimmten Infrastrukturvorhaben effizienter zu gestalten. Zu diesem Zweck werden bestimmte planungs- und genehmigungsrechtliche Vorgaben des

---

1 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007, BGBl. I S. 1206; zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2017, BGBl. I S. 3122.

2 Vgl. dazu **Deutscher Bundestag (2018a)**. Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich. Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.09.2018. BT-Drs. 19/4459; **Deutscher Bundestag (2018b)**. Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 07.11.2018. BT-Drs. 19/5580.

3 Vgl. dazu **Bundesrat (2018)**. Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich. Beschluss des Bundesrates vom 23.11.2018. BR-Drs. 562/18 (Beschluss).

4 Vgl. dazu die umfassenden Informationen auf der Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur. Link: <https://www.bmvi.de/DE/Themen/Mobilitaet/Europaeische-Verkehrspolitik/Fehmarnbeltquerung/feharnbeltquerung.html> (letzter Abruf: 23.11.2018).

---

Bundesfernstraßengesetzes, des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)<sup>5</sup>, des Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetzes (BEVVG)<sup>6</sup> sowie des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG)<sup>7</sup> durch das PBG geändert (Mantel- bzw. Artikelgesetz).<sup>8</sup>

Seit der Wiedervereinigung ist der Gesetzgeber bestrebt, durch Änderungen innerhalb der maßgeblichen Fachplanungsgesetze die Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich zu beschleunigen.<sup>9</sup> So wurden im Jahr 2006 u. a. die planungsrechtlichen Vorgaben des FStrG durch das **Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz (InfPBG)**<sup>10</sup> umfassend novelliert.<sup>11</sup>

Eine wesentliche Änderung durch das InfPBG betraf dabei die Verkürzung des gerichtlichen Instanzenzugs gegen eine behördlicherseits getroffene Planungs- oder Genehmigungsentscheidung (Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung) bei bestimmten Infrastrukturvorhaben, die zu einer Beschleunigung bei den betroffenen Zulassungsverfahren von ca. 1 bis 1,5 Jahren im Vergleich zur vorher geltenden Rechtslage führen sollte.<sup>12</sup>

§ 50 Abs. 1 **Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)**<sup>13</sup> enthält seitdem die Vorgabe, dass das Bundesverwaltungsgericht im ersten und letzten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten entscheidet, die bestimmte Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren betreffen, die u. a. im FStrG bezeichnet sind.

---

5 Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27.12.1993, BGBl. I S. 2378, 2396 (1994 I S. 2439); zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017, BGBl. I S. 2808 (2018 I S. 472).

6 Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz vom 27.12.1993, BGBl. I S. 2378, 2394; zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2017, BGBl. I S. 2085.

7 Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2007, BGBl. I S. 962 (2008 I S. 1980); zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808 (2018 I S. 472)).

8 **Deutscher Bundestag (2018a)**, a. a. O. (Fn. 2). S. 17.

9 **Deutscher Bundestag (2018a)**, a. a. O. (Fn. 2). S. 17.

10 Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren im Infrastrukturvorhaben vom 09.12.2006, BGBl. I S. 2833.

11 Vgl. dazu **Otto, Christian-W. (2007)**. Das Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz – Was ändert sich im Fachplanungsrecht? Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ). 26. Jahrgang (2007). München: C. H. Beck. S. 379.

12 Vgl. dazu **Deutscher Bundestag (2009)**. Erfahrungsbericht der Bundesregierung über die Handhabung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nach dem Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz (Berichtszeitraum 17. Dezember 2006 bis 26. Januar 2009). Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 26.06.2009. BT-Drs. 16/13571. S. 1 ff.

13 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991, BGBl. I S. 686; zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2018, BGBl. I S. 1151.

Weiterhin wurde durch das InfPBG § 17e FStrG eingeführt. Diese Norm korrespondiert mit § 50 Abs. 1 VwGO, indem sie regelt, dass diese Norm für bundesfernstraßenrechtliche Vorhaben gilt,

*„soweit die Vorhaben Bundesfernstraßen betreffen, die wegen*

- 1. der Herstellung der Deutschen Einheit,*
- 2. der Einbindung der neuen Mitgliedstaaten in die Europäische Union,*
- 3. der Verbesserung der Hinterlandanbindung der deutschen Seehäfen,*
- 4. ihres sonstigen internationalen Bezuges oder*
- 5. der besonderen Funktion zur Beseitigung schwerwiegender Verkehrsengpässe*

*in der Anlage aufgeführt sind.“*

Dementsprechend enthält die **Anlage zu § 17e FStrG** seitdem eine Reihe von bundesfernstraßenrechtlichen Vorhaben, bei denen das Bundesverwaltungsgericht erst- und letztinstanzlich dafür zuständig ist, Streitigkeiten zu entscheiden, die deren Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren betreffen.

### **3. Die Fehmarnbeltquerung im Planungsbeschleunigungsgesetz**

Durch das Planungsbeschleunigungsgesetz werden die bundesfernstraßenrechtlichen Teile der Fehmarnbelt- sowie der Fehmarnsundquerung als laufende Nummern 46 und 47 in die Anlage zu § 17e FStrG übernommen.<sup>14</sup> Dazu heißt es in der Begründung des federführenden Bundestagsausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur, auf dessen Bestreben diese Rechtsänderung zurückgeht:

*„Die Projekte Feste Fehmarnbeltquerung und Fehmarnsundquerung im Zuge der Europastraße E 47 sind in die Liste nach § 17e Absatz 1 FStrG aufzunehmen.*

*[...] Die geplante Fernstraßenverbindung [Feste Fehmarnbeltquerung] hat somit einen internationalen Bezug im Sinne von § 17e Absatz 1 FStrG. Die Erweiterung der Fehmarnsundquerung von zwei auf vier Streifen dient der Beseitigung eines schwerwiegenden Verkehrsengpasses.“<sup>15</sup>*

Im Ergebnis führt diese Änderung des FStrG durch das Planungsbeschleunigungsgesetz dazu, dass das Bundesverwaltungsgericht für Streitigkeiten erst- und letztinstanzlich zuständig ist, die das Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren für die in der Anlage zu § 17e FStrG genannten bundesfernstraßenrechtlichen Teile der geplanten Fehmarnbelt- sowie der Fehmarnsundquerung betreffen.

---

<sup>14</sup> Vgl. **Deutscher Bundestag (2018b)**, a. a. O. (Fn. 2), S. 3.

<sup>15</sup> **Deutscher Bundestag (2018b)**, a. a. O. (Fn. 2), S. 13.

Ob diese Vorhaben politisch als „prioritäre Infrastrukturvorhaben laut Staatsvertrag“<sup>16</sup> anzusehen sind, hat darüber hinaus für die rechtliche Einordnung der Fehmarnbelt- und der Fehmarnsundquerung und insbesondere für die Frage nach der verwaltungsprozessualen Bedeutung der genannten Rechtsänderungen durch das PBG keine Relevanz.

\* \* \*

---

16 Vgl. **Lübecker Nachrichten (2018)**. Schneller Tunnelplanung: Berlin lehnt Kiels Vorstoß ab. Onlineartikel der Lübecker Nachrichten vom 09.11.2018. Link: <http://www.ln-online.de/Lokales/Ostholstein/Schnellere-Tunnelplanung-Berlin-lehnt-Kiels-Vorstoss-ab> (letzter Abruf: 26.11.2018).